

**STATUTEN
des Vereins
Kollegium Glasmalerei Österreich**

Präambel

Der Verein und seine Mitglieder verstehen sich als maßgebliche österreichische Fachinstanz für Glasmalerei und verwandte Techniken. Von diesem Selbstverständnis leiten sich unser Verantwortungsbewusstsein, unser Engagement, der klare Fokus auf Qualitätssicherung und gelebter gegenseitiger Respekt ab. Die unterschiedlich spezialisierten Mitglieder begegnen sich auf Augenhöhe und arbeiten gemeinsam daran, das Ansehen ihrer Profession in der Öffentlichkeit zu fördern.

Die Entwicklung und Implementierung von Standards und Leitfäden sollen zum Erhalt eines wichtigen materiellen und immateriellen Kunst- und Kulturgutes beitragen. Ein sachlicher und offener Diskurs dient als zentrales Mittel, um dies voranzutreiben.

Der Verein fördert Aus- und Weiterbildungsinitiativen und setzt sich für einen aktiven Wissenstransfer nach innen und außen ein.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kollegium Glasmalerei Österreich und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein „Kollegium Glasmalerei Österreich“ versteht sich als Fach-, Berufs- und Interessensvertretung für den Bereich der Glasmalerei und den hiermit verbundenen Themen. Die Mitglieder verpflichten sich entsprechend der Vereinsziele zu handeln. Ein grober Verstoß kann zum Ausschluss aus der Gemeinschaft führen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Ziele:

- 2.1 Förderung der Berufskollegialität.
- 2.2 Wissenstransfer, Fort- und Weiterbildung, Förderung der Ausbildung
- 2.3 Implementieren von Mindeststandards zur Qualitätssicherung im Umgang mit Kunst- und Kulturgut
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung
- 2.5 Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Organisationen.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

Hinsichtlich 2.1:

- a. Förderung der internen Kommunikation
- b. Beratung der Mitglieder
- c. gemeinsame Unternehmungen betreffend 2.2

Hinsichtlich 2.2:

- a. Austausch / Kooperation mit anderen Fach- und Berufsverbänden
- b. Organisation und Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Diskussionen, Kolloquien, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen
- c. Bereitstellung von Information für die Mitglieder zu aktuellen Themen zur Glasmalerei
- d. Kooperation mit Museen, Universitäten, Hochschulen, Schulen und anderen Bildungs- und Vermittlungseinrichtungen.
- e. Nachwuchsförderung. Insbesondere die Vermittlung von Schnupper-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen.

Hinsichtlich 2.3:

- a. Überprüfung der fachlichen Qualifikation von MitgliedschaftswerberInnen
- b. Implementierung der *Richtlinien für die Konservierung und Restaurierung von Glasmalereien* des Corpus Vitrearum in die österreichische Werkstattpraxis

Hinsichtlich 2.4:

- a. Betreiben einer Website
- b. Pressearbeit
- c. Durchführung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen
- d. Förderung von Aktivitäten, die im Interesse des Vereins liegen
- e. Aufklärung über das Berufsbild
- f. Kooperation mit Museen, Universitäten, Hochschulen, Schulen und anderen Bildungs- und Vermittlungseinrichtungen

Hinsichtlich 2.5:

- a. Berufspolitische Arbeit, Interessensvertretung, Lobbyarbeit
- b. Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen

3.2 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Einnahmen aus Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Diskussionen, Kolloquien, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen
- c. Subventionen und Förderungen, einschließlich der Teilnahme an finanzierten

Projekten

- d. Einnahmen aus Fachpublikationen und Handelswaren
- e. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f. Vermögensverwaltung
- g. Sponsorengelder
- h. Werbeeinnahmen
- i. Rückerstattung von Kosten

- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch Vereinsmitgliedern, einschließlich der Vereinsfunktionäre, kann ein Entgelt gezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Kollegium Glasmalerei Österreich gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung, Ehrenmitglieder und institutionelle Mitglieder.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die Mitglieder in Ausbildung den Vereinsstatuten und den Empfehlungen, Richtlinien etc. des Vereins.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a. Die Person übt ihre Tätigkeit vorwiegend in Österreich aus.
 - b. Der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt im Bereich der Glasmalerei oder verwandter Techniken.
 - c. Die Person verfügt über einen Befähigungsnachweis für die entsprechenden Arbeiten oder kann diese durch entsprechende Referenzen nachweisen. Die Bewertung der vorgelegten Befähigungsnachweise und Referenzen obliegt dem Vorstand.
- 4.2 Institutionelles Mitglied können juristische Personen werden, welche in fachverwandten Disziplinen aufgrund ihrer Tätigkeit wesentliche Beiträge zur Förderung der in Punkt 2 genannten Vereinszwecke leisten. Ständige institutionelle Mitglieder sind die HTL Kramsach/Glasfachschule sowie das Österreichische Nationalkomitee des Corpus Vitrearum International (vertreten durch die aktuelle Präsident:in bzw. einer Stellvertretung).
- 4.3 Mitglied in Ausbildung können ausschließlich natürliche Personen werden, welche sich derzeit in einer einschlägigen Ausbildung befinden. Mitglieder in Ausbildung besitzen kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- 4.4 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die

ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder ordentliche Mitglieder waren und die ihren Beruf aktuell nicht ausüben (Wechsel der Tätigkeit oder Ähnliches, Ruhestand/Pension). Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

- 4.5 Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das Medium der Glasmalerei oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Waren Ehrenmitglieder vor ihrer Ernennung bereits ordentliche Mitglieder des Kollegium Glasmalerei Österreich, behalten sie ihr volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht uneingeschränkt bei.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Zum Erwerb der ordentlichen, institutionellen, außerordentlichen Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft in Ausbildung ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, über dessen Ergebnis der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich informiert wird. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.2 Ordentliche Mitgliedschaft

(a) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft aufgrund der Qualifikation:

Antragsteller:innen müssen eine allgemein anerkannte, einschlägigen Ausbildung im Bereich der Glasmalerei oder verwandter Techniken vorweisen können. Überdies ist die Qualifikation über einen akademischen Grad über ein entsprechendes künstlerisches Studium oder dem Studium der Konservierung und Restaurierung zu erreichen. Hierbei muss eine einschlägige und schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit dem Medium der Glasmalerei nachvollziehbar sein.

(b) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Jurierung:

Mitglieder ohne einschlägige Ausbildung müssen durch den Nachweis von mindestens siebenjähriger Berufspraxis – während derer sie ihre Tätigkeit vorwiegend eigenständig ausgeübt haben – ihre Qualifikation belegen. Die langjährige Tätigkeit, die fachliche und handwerkliche Eignung, ist mit einer Referenzliste zu belegen. Die Eignung der Bewerber/in wird durch den Vorstand überprüft.

5.3 Institutionelle Mitgliedschaft

AntragstellerInnen auf eine institutionelle Mitgliedschaft müssen in ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes erfüllen. Die Relevanz ist durch den Vorstand zu prüfen.

5.4 Mitgliedschaft in Ausbildung

Antragsteller:innen für eine Mitgliedschaft in Ausbildung müssen sich ihren Ausbildungsstatus durch die Direktion oder ihre/n Lehrmeister/in bestätigen

lassen.

- 5.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung verliehen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich Stellung zu den erhobenen Vorwürfen zu nehmen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des

Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen und institutionellen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Institutionelle Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie je ein/e Vertreter/in der institutionellen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als 2 Stimmen übernehmen kann.
- 9.6 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Auf Antrag sind die Wahlen bei der Generalversammlung geheim durchzuführen.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder Vorstandsmitglieder ihrer Funktion enthoben werden, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
- 10.2 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- 10.3 Bestellung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen
- 10.4 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- 10.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 10.7 Beschlussfassung über die Budgetplanung
- 10.8 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- 10.10 Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereins

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus maximal 8 Personen, wobei je ein Vertreter der institutionellen Mitglieder HTL Kramsach und des Österreichischen Nationalkomitees des Corpus Vitrearum International ständige Mitglieder des Vorstandes darstellen.
- 11.2 Als gewählter Vorstand der übrigen maximal 6 Vorstandsposten gelten jene Personen mit den meisten Stimmen. Nur Ordentliche Mitglieder können für die Vorstandstätigkeit kandidieren.
- 11.3 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in, dem/der Kassier:in.
- 11.4 Die Berufung von zwei oder mehreren ordentlichen Mitgliedern, welche zeitgleich innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens tätig sind, ist nicht möglich.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis die Besetzung der einzelnen Funktionen. Vertreter der ständigen Mitglieder des Vorstandes (11.1) sind nicht berechtigt in einer weiteren Funktion aufzutreten.
- 11.6 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- 11.7 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.8 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

- 11.10 Die Vorstandssitzung wird von dem/der Präsident:in, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 11.12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit unter allen anwesenden Vorstandsmitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- 11.13 Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied.
- 11.14 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen 9.1 – 9.4 dieser Statuten
- 12.3 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- 12.4 Erstellung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Budgetplanung
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.6 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 12.7 Der Vorstand kann MitarbeiterInnen einstellen und entlassen

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem/Der PräsidentIn obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, sowie die Vertretung des Vereins, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/Die SchriftführerIn hat dem/der PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Den Verein betreffende rechtliche Dokumente, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der PräsidentIn und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

14. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts,

so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen innerhalb von 6 Wochen ab vollständiger Bestellung des Schiedsgerichtes. Bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen; die Entscheidungen sind endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.